2. Änderung zur
Satzung über die Gebührenerhebung und die Benutzung der Räume des Stendaler Rathauses
(Gebühren- und Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) und aufgrund der §§ 1, 2, 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 30. November 2026 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebührenerhebung und die Benutzung der Räume des Stendaler Rathauses beschlossen:

§ 1
Änderungen

- Im § 1 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

Sollte eine Leistung der Umsatzsteuer unterliegen, sind im Bescheid das Entgelt ohne Umsatzsteuer, der anzuwendende Steuersatz, der Umsatzsteuerbetrag und das Gesamtentgelt auszuweisen.

- Im § 4 entfällt die Nummer 3.

- Im § 4 wird die bisherige Nummer 4. Zur Nummer 3.

- Im § 4 wird die bisherige Nummer 5. Zur Nummer 4.

- Im § 4 wird die bisherige Nummer 6. Zur Nummer 5.

- In der neuen Nummer 3. des § 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Sollte sich der Arbeitszeitrahmen aufgrund Änderungen der Öffnungszeiten der Tourist-Information ändern, ist dieser Grundlage für die Erhebung der Pauschale.

- In der neuen Nummer 4. des § 4 wird der Absatz 3 wie folgt geändert:

Die Gebühren unter 3. und 5. werden nicht reduziert und für alle erhoben.

- In der neuen Nummer 5. des § 4 wird der Satz 3 wie folgt geändert:

Für das Umräumen von Tischen und Stühlen sowie für das anschließende Zurückräumen wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 19.12.2026

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -